

# RS OGH 2017/9/28 8Ob34/17h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.2017

## Norm

ABGB §1096 Abs1

## Rechtssatz

Wird ein Objekt zu Wohnzwecken vermietet, hat der Vermieter dafür einzustehen, dass es in ortsüblicher Weise auch dafür genutzt werden darf und nutzbar ist.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 34/17h

Entscheidungstext OGH 28.09.2017 8 Ob 34/17h

Beisatz: Zu einer gewöhnlichen Nutzung eines Bestandobjekts gehört auch das Aufhängen von Wäsche zum Trocknen (hier: gegenteilige Vereinbarung). (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131719

## Im RIS seit

11.12.2017

## Zuletzt aktualisiert am

11.12.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)